

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1828**

2.6.1828 (Nr. 152)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 152.

Montag, den 2. Juni

1828.

Baden. (Ausg. aus dem Großherzogl. Staats- und Regierungsblatt vom 16. Mai; Forts.) — Frankreich. — Großbritannien. — Niederlande. — Oestreich. — Portugal. — Cours der Gr. Bad. Staatspapiere.

## Baden.

Das großherzogl. Staats- und Regierungsblatt vom 16. Mai, Nr. VII, enthält ferner

### A) Folgende Gesetze:

Wir Ludwig K.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die §§. 16 Nr. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 des Koncriptions-Gesetzes vom 14. Mai sind außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2. Die Aushebungsbehörde soll bestehen: Von Seiten des Militärs: 1) aus einem Kantons-Stabs-offizier, 2) aus einem für jeden Kanton zu ernennenden Militärarzt. Von Seiten der Zivilbehörde: 1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter, 2) aus dem Physikus eines andern, als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Behörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter aus sämtlichen zum Koncriptionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Aktuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Koncriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden mit Städten in Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Physikus und der Bezirks-Wundarzt des Koncriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amtes zu ertheilen; sie haben daher nur beratende Stimme.

Art. 3. Sämtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maaß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armeekorps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren.

Der Anfang wird bei der niedersten Nummer gemacht, und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach Art. 4 dieses Gesetzes von dem Ministerium des Innern Dienstfreigesprochenen, so wie die, welche das Maaß nicht haben, übergangen werden. Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einzel der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in

ein fortlaufendes, von sämtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Kommission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium oder bei dem Kreisdirektorium, je nachdem der Beklagte ein Militär- oder Zivil-Angestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern, oder mit vierzehntägigen bis auf vier Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Beratungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungsbeamten Stimmgleichheit eintritt, so ist die im §. 19 des Koncriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 festgesetzte gemischte Kommission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Bernehmung der Stabsärzte, ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der dem Koncriptionsgesetz beiliegenden, und in der seither erschienenen Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter desfalls schon bei der Loesung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Koncriptionsgeschäft vorbereitet werden können.

Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Kantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

Art. 4. In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert: 1) Vermögenslosigkeit der Aeltern, oder des überlebenden Aelterntheils, oder der älternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen. 2) Daß zugleich durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein an



deres Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgegen würde, und 3) daß Eines und das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey. Aeltern, oder alternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstände die Befreiung eines zweiten verlangen, außer wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben.

Art. 5. Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks. Für Konscriptionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch im nächstgelegenen Bezirke bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Konscriptionsbezirke bilden.

Bei der Aushebung haben die in dem Art. 2 dieses Gesetzes genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die bereits gelovet haben, zu erscheinen.

Es wird ein von allen Mitgliedern der Kommission und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Akt geführt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Mai 1828.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,  
Eichrodt.

Wir Ludwig u.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 24 Nr. 8 der Zivildiener-Wittwen-Fiscid-Ordnung, die Immatriculirung des Praxisertrags der Sanitätsbeamten betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2. Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich Physici, Land- und Stabschirurgen, welche künftig angestellt, und Assistenzärzte, welche künftig mit Anstellungsurkunden von Uns versehen werden, sind verbunden, mit dem unten festgesetzten Anschlag ihres Praxisertrags sich in die Wittwenkasse immatriculiren zu lassen.

Art. 3. Der Praxisertrag eines Physikus ist anzuschlagen zu 600 fl., eines Assistenzarztes zu 450 fl., eines Landchirurgen zu 400 fl., eines Stabschirurgen zu 300 fl.

Art. 4. Die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anstalten des Landes angestellten Aerzte und Wundärzte sind, so weit sie nicht schon als wirkliche Bezirks-Sanitätsbeamte mit dem Praxisanschlag eintreten müssen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Art. 6. Von dem immatriculirten Praxisertrag ist die gesetzliche Dienst-Rezeptionstaxe und das Eintrittsgeld, bei Beförderungen eines Stabs- oder Landchirurgen oder Assistenzarztes auf das Landchirurgat oder auf ein Physikat, die Meliorationstaxe auch vom höhern Anschlag

der Praxis, endlich die jährliche Beitragstaxe zu bezahlen.

Art. 6. Bereits angestellte, aber mit ihrem Praxisertrag noch nicht, oder mit einem niederen als diesem vorgedachten gesetzmäßigen Anschlag aufgenommene Bezirks-Sanitätsbeamte können auf Verlangen mit dem gesetzlichen Anschlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anschlag auf die gesetzliche Summe erhöhen lassen.

Sie haben aber von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und in diesem Fall von dem Tag ihrer Anstellung an, die Taxenbeiträge des ersten und der folgenden Jahre von dem ganzen oder dem erhöhten Anschlag nach Vorschrift der Wittwenkassen-Ordnung zu entrichten.

Sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höhern als diesem gesetzlichen Praxisertrag eingetragen, so hat es dabei sein Verwenden.

Art. 7. Das Gratualquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatskasse entrichtet, der Bezug des Sterbquartals von solchen findet nicht statt.

Art. 8. In Bezug auf Benefizien- und Pensionsbezug der Wittven und Kinder soll der Praxisertrag als ein Theil der Dienstbesoldung betrachtet werden.

Art. 9. Andere als die in diesem Gesetz benannten Sanitätsbeamten sind zur Immatriculirung des Praxisertrags weder verpflichtet noch berechtigt, und auch für diese kann die Aufnahme des Praxisertrages nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-Sanitätsbeamten bleiben, oder in solcher pensionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung nach §. 40 der weltlichen Wittwen-Fiscid-Ordnung zustehenden Rechts.

Art. 10. In allem Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Zivilwittwen-Fiscid-Ordnung in Kraft und Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Mai 1828.

L u d w i g.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit,  
Eichrodt.

B) Folgende Verordnungen

a) des Finanzministeriums, betreffend das Steueraussehen pro 1828.

b) des Finanzministeriums zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer.

F r a n k r e i c h.

Pariser Börse vom 29. Mai.

5proz. Konsol. 103 Fr. 20, 15 Cent. — 3proz. Konsol. 70 Fr. 15 Cent.

— Pairskammer; Sitzung vom 28. Mai. Die Kammer hat die Diskussion über den Vorschlag, wornach die Deputirten, welche besoldete Stellen annehmen, einer neuen Wahl sich unterwerfen sollen, fortgesetzt. Drei Redner, die H. Graf von Lacher, Graf von Frenilly und Markis von Lally wurden noch gehört. Hernach



wiederholte der Berichterstatler, H. Pasquier, den kurz zusammengefaßten Inhalt der Diskussion, worauf zur Abtümung geschritten und der Vorschlag von der Kammer mit einer Mehrheit von 164 Stimmen gegen 46 verworfen wurde.

— Am 31. d. M., und 8 Tage später noch einmal, wird die Deputirtenkammer mit der Petition des Hrn. Abbé Marcet de Laroche-Arnaud gegen die Jesuiten sich beschäftigen.

— H. Humann ist zu Villefranche zum Abgeordneten in die Deputirtenkammer ernannt worden.

#### Großbritannien.

London, den 27. Mai. H. Huskisson, meldet der heutige Courier, hatte gestern eine Audienz bei dem Könige und gab Sr. M. sein Portefeuille zurück. Es heißt, Sir George Murray werde sein Nachfolger werden; man sagt ferner, daß Sir Henri Hardinge den Lord Palmerston als Kriegminister ersetzen solle.

Man spricht auch von der Abdankung des H. Charles Grant.

Wir wünschen unsere Leser versichern zu können, daß der Graf Dudley sein Portefeuille behalten werde; weil wir sicher sind, diese Nachricht würde nicht allein bei uns, sondern auch auswärts angenehm seyn; allein wir fürchten, auch dieser Staatsmann werde sein Departement nicht behalten wollen.

Anlaß zu diesen Abdankungen gab der Umstand, daß H. Huskisson und Lord Palmerston in der Sache des Fleckens East Neiford gegen die andern Minister stimmten. Nach der Sitzung der Kammer der Gemeinen, wo jenem Flecken das Recht einen Deputirten zu ernennen, wegen überwiegender Bestechlichkeit, genommen wurde, hatte H. Huskisson dem Herzog von Wellington geschrieben: er habe diesmal es für rathsam erachtet, gegen H. Peel und die andern Minister zu stimmen, und sey bereit abzutreten.

Der Herzog hielt es nicht für schicklich, H. Huskisson zu bitten, daß er sein Portefeuille behalten möge, sondern legte jenen Brief dem Könige vor.

Der Star meldet die Abdankung des Grafen Dudley und des H. Grant als gewiß, mit dem Beifügen: Sir George Murray habe seine Ernennung an die Stelle des H. Huskisson erhalten, und H. Calcraft sey der Nachfolger des Lord Palmerston geworden.

#### Niederlande.

Brüssel, den 22. Mai. Der seit dem 13. April von Sr. Maj. zur Prüfung der Gegenstände des höhern Unterrichts zusammenberufenen Kommission sind im Ganzen 55 Fragen vorgelegt worden. Auch sind eben diese Fragen, um die Kommission in ihrem Bemühen auf jede mögliche Weise zu unterstützen, an den akademischen Senat aller sechs Universitäten zur Begutachtung übersandt worden. Die Fragen selbst handeln von den Gymnasien, von dem Unterrichte auf den Universitäten, von den Professoren, den Studirenden, den wissenschaftlichen Hilfsmitteln, der Aufmunterung der Studien, der Verwaltung der Universitäten ic.

#### Oesterreich.

Wien, den 27. Mai. Metalliques 91; Bankaktien 1043 $\frac{7}{10}$ ; Wends 1047.

#### Portugal.

Die fremden zu Lissabon residirenden Botschafter haben an den portugiesischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten folgende Note gerichtet:

Die Minister der verschiedenen Höfe Europa's sind gezwungen, ihre Amtsverrichtungen aus dem Grunde einzustellen, weil die Autoritäten, die ihre Beglaubigungsbriefe empfangen, aufgehört haben vorhanden zu seyn.

Der Markis von Rezende und der Viconte von Stabayana, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. M. des Kaisers von Brasilien bei S. M. dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Großbritannien, haben an die portugiesische Nation, unterm 24. Mai, eine Protestation gegen die jüngsten Ereignisse in Portugal eingelegt, weil dadurch die unstrittigen Rechte Sr. M. Don Pedro's und Seiner Tochter der Königin Dona Maria da Gloria auf den portugiesischen Thron verletzt worden seyen; Erbrechte, welche die Regierungen Europa's insgemein, und die portugiesische Nation insbesondere feierlich anerkannt haben. Ferner protestiren besagte Erzellenzen gegen die Abschaffung der konstitutionellen Charte, welche Don Pedro Portugal, als König, bewilligt hat, und endlich protestiren sie auch gegen die Zusammenberufung der Stände des erwähnten Königreichs, deren Existenz sowohl in Folge einer langen Verjährung, als auch durch die Einführung des konstitutionellen Systems, aufgehört habe.

Vom Kriegsschauplatz bringen die heute dahier angekommenen Zeitungen nichts Neues.

Frankfurt am Main, den 30. Mai.

Cours der Großh. Bad. Staatspapiere.  
50 fl. Loth. Loose bei S. Haber sen. und Goll u.

Eöhne 1820 . . . . . 69 $\frac{1}{2}$   
dito herausgekommene Serien . . . . . 95 $\frac{1}{2}$

Cours der Gold- und Silbermünzen.

Neue Louisd'or . . . . .	11 fl.	4 $\frac{1}{2}$ kr.
Friedrichsd'or . . . . .	9 »	48 »
Kaiserliche Dukaten . . . . .	5 »	35 »
Holländische do. altem Schlag . . . . .		
do. neuem Schlag . . . . .		
Zwanzig-Frankenstücke . . . . .	9 »	25 »
Souveraind'or . . . . .	16 »	22 »
Gold al Marco WZ. . . . .	314 »	— »
Laubthaler, ganze . . . . .	2 »	45 »
ditto halbe . . . . .	1 »	16 $\frac{1}{2}$ »
Preussische Thaler . . . . .	1 »	43 $\frac{5}{8}$ »
Fünf-Franken-Thaler . . . . .	2 »	20 $\frac{1}{4}$ »
Fein Silber 16 Loth. . . . .	20 »	12 »
ditto 13 — 14 Loth. . . . .	20 »	8 »
ditto 6 Loth. . . . .	20 »	4 »



Auszug aus den Karlsruher Witterungs-  
Beobachtungen.

1. Juni	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7	27 Z. 11,6 L.	13,0 G.	53 G.	W.
M. 2 1/2	27 Z. 11,9 L.	17,2 G.	45 G.	W.
N. 9 3/4	28 Z. 0,3 L.	13,0 G.	47 G.	W.

Wenig heiter mit dichtem Gewölk — zunehmende  
Klärung.

Psychrometrische Differenzen: 2.0 Gr. 5.9 Gr. 3.5 Gr.

**Todes-Anzeige.**

Ich ertheile mit bekümmertem Herzen meinen aus-  
wärtigen Freunden und Verwandten die Nachricht, daß  
mir meine geliebte jüngere Tochter, Emma, gestern,  
nach einer 3 Monate langen Zehrkrankheit, durch den Tod  
entrissen worden ist. Ich bitte für mich und für meine  
noch einzige Tochter um ihre stille Theilnahme.

Karlsruhe, den 1. Juni 1828.

Verwittwete Kanzleiräthin Meier,  
geb. Nestlin.

**Theater-Anzeige.**

Dienstag, den 3. Juni: Die Advokaten, Schau-  
spiel in 5 Akten, von Jffland.

Donnerstag, den 5. Juni: Die beiden Kling-  
berg, Lustspiel in 4 Akten, von Kozebue.

Sonntag, den 8. Juni (zum ersten Male): Die vor-  
nehmen Wirthe, komische Oper in 3 Akten, nach  
dem Französischen des de Jouy, von F. R. v. Sey-  
fried; Musik von Catel.

Karlsruhe. [Mechanische Vorstellungen.] Un-  
terzeichnete machen hiemit einem hohen Adel und verehrungswür-  
digen Publikum die ergebenste Anzeige, daß sie während dieser  
Junimesse ein mechanisches Schauspiel zu zeigen die Ehre haben  
werden. Mit Allem, was bisher in dieser Kunst Ausserordent-  
lich erfunden worden, werden dieselben die geehrten Zuschauer  
auf's Angenehmste zu unterhalten suchen. Da sie das Glück  
hatten, in mehreren Städten Deutschlands mit allem Beifall  
belohnt zu werden, so hoffen sie auch hier das nämliche Ziel zu  
erreichen. Das Nähere sagt der Anschlagzettel. — Der Schau-  
platz ist in der dazu erbauten Bude auf dem Paradeplatz gegen  
das Schloß links.

Gebrüder Heil, Mechaniker.

Karlsruhe. [Anzeige.] Einige hundert Krüge ganz  
reines feines Oberländer Kirschenwasser, vom Jahr 1817, sind  
in Kommission zu verkaufen; bei einzelnen Krügen à 1 fl. 30 kr.,  
in Parthien nach Verhältnis billiger, und die Proben davon ein-  
zusehen bei

E. A. Fellmeth.

Freiburg. [Anzeige.] Unterzeichneter bringt hiermit,  
besonders denjenigen zur Kenntniß, welche mit England, haupt-

sächlich London, in Verbindung stehen, oder außer diesem von  
dort etwas zu beziehen haben, daß er den 16. nächsten Mo-  
nats Juni dahin reise, auch längere Zeit in Geschäften allda  
zu thun haben werde, uns alle Arten von Kommissionen mit  
dem Versichern angelegentlichster Ausführung und gegen äusserst  
billige Provision übernimmt. Nöthig zu erachtende Erkundigung  
kann bei seinen nachbenannten Herren Prinzipalen, welche darin  
gewiß gerne entsprechen, eingezoogen werden.

Sollte ein Geschäft ihm erst später, als zu oben angeführ-  
tem Tag übertragen werden, so kann er, auf gefällige portio-  
freie Anfrage, einen Kommissionsär hier anweisen.

Freiburg i. B., den 28. Mai 1828.

J. B. Stenger,  
bei den Herren  
Gebrüder Kasperer.

Karlsruhe. [Mess-Anzeige.] Florenz Serenbeg  
empfiehlt sich mit seinem vollständigen Steingutlager; er ver-  
spricht äusserst billige Preise, und bittet um geneigten Zuspruch.  
Seine Bude ist der Aderstraße gegenüber Nr. 24.

Karlsruhe. [Mess-Anzeige.] Viktor Deschamps  
von Strassburg empfiehlt sich dem hochgeehrten Publikum  
mit einem Assortiment seiner Strohfessel nach dem neuesten Ge-  
schmack. Verkauft am Hause der Frau Gen. von Beck an  
der Kreuzgasse.

Karlsruhe. [Mess-Anzeige.] Niederlage von dem  
ächten Königlichem Wasser du bon gann von J. M. Farina,  
dem July-Platz über in Rdln.

Das schon mehrere Jahre mir geschenkte Zutrauen zu erhal-  
ten, wiederhole ich auch für diese Messe: daß dieses Wasser ein-  
zig und ächt im Fabrikpreise, nämlich das 12 Duzend Gläser  
à 2 fl. 42 kr., das einzelne Glas zu 30 kr., in der Nähe vom  
Theater, gegenüber dem Juwelenladen des Hrn. Mellerio,  
unter meiner Firma, J. Becker, abgegeben wird. Proben da-  
von gratis. Bei bedeutender Abnahme mit 10 pEt. Condo.

Karlsruhe. [Mess-Anzeige.] Konrad Harraf,  
aus Groß-Breitenbach in Thüringen, hat die Ehre sich  
diese Messe beiseits zu empfehlen: mit einer sehr schönen Aus-  
wahl von Porzellan-Pfeifen, Köpfen, Abgüssen, fein gemalten  
Lassen, Servischen, u. Thierchen, zum Spiel für Kinder, Pfei-  
fenröhren, hölzernen und mehreren andern Pfeifenköpfen; Glas-  
röhren, um damit aufzuräumen, pr. Stück mit Kugelform und  
100 Kugeln zu 4 fl., wird dieser äusserst billige Preis gestellt.  
Verkauft im Großen und Kleinen; bittet um geneigten Zuspruch;  
hat seine Boutique von dem Bassin dem Theater über, am Ein-  
gang rechter Hand die 2te. Reise von hier nach Baden und hält  
sich dort 2 Monate auf, wo dann auch seine Kaffee-Servischen  
und Lassen, sowohl mit Segenden von Baden als auch mehreren  
andern Städten, auch sehr schönen Zinn- und allerhand von  
Glas gefertigten Spielsächelchen für Kinder bei ihm zu haben sind.

Karlsruhe. (Mess-Anzeige.) Wäh-  
rend der Messe befindet sich mein auf's beste as-  
fortirtes

Seide-, Tuch- und Modewaarenlager  
auf der Theaterseite, die fünft letzte Bude rechts,  
nächst der Schloßwache, und verbinde zugleich die  
ergebenste Bitte um gütigen Zuspruch, mit der  
Versicherung der reellsten Bedienung.

Eduard Hirsch.